

**Universum Verlag (Hrsg.)**

**Gefahrstoffe 2010. Mit aktuellen Arbeitsplatzgrenzwerten,**

**Wiesbaden 2009, ISBN: 978-3-89869-253-3, Preis: 5 Euro 95**

Angela Vogel

BetriebspraktikerInnen sind immer froh über kurze, übersichtliche und im Format praktische Nachschlagewerke, die sich bequem in den Taschen der Arbeitskleidung verstauen lassen und im Zweifelsfall schnell zur Hand sind. Um so eine Handlichkeit geht es auch bei dem vom Universum Verlag in Wiesbaden herausgegebenen Band „Gefahrstoffe 2010“.

Die Einführungskapitel hat Reinhold Rühl geschrieben. Es ist jener Reinhold Rühl, dem Entwurf, Aufbau, Durchsetzung und das gegen alle Widerstände schließlich erworbene Renommee der umfangreichen Gefahrstoff-Datenbank „Gisbau“ (im Wesentlichen) zu verdanken ist. Reinhold Rühl ist Leiter des Zentralreferats „Gefahrstoffe“ bei der Berufsgenossenschaft der Bau BG in Frankfurt am Main<sup>1</sup>.

Seit 2005 haben die Technischen nossenschaften bei ihrer betriebli- tätigkeit die staatlichen Arbeits- und bundesrepublikanischen Staates zu umfasst die GefahrstoffVO, das Ar- Arbeitssicherheitsgesetz, die sog. fe (TRGSn), und die Betriebssicher- Die berufsgenossenschaftlichen Un- die berufsgenossenschaftlichen G- tere waren für die arbeitsmedizini- schäftigten bindend.



Aufsichtsdienste der Berufsge- chen Prävention- und Kontroll- Gesundheitsschutznormen des befolgen. Dieses Regelpaket beitsschutz, Chemikalien- und Technischen Regeln Gefahrstof- heitsVO (u.a.).

fallverhütungsvorschriften und Sätze traten außer Kraft. Letz- schen Untersuchungen von Be-

Mit der neuen GefahrstoffVO trat 2005 auch ein neues Grenzwertkonzept in Kraft. Die Grenzwerte der sog. Maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte) wurden von den sog. Arbeitsplatzgrenzwerten – AGW - abgelöst. Die Technischen Richtkonzentrationen (TRK-Werte) für Krebserzeuger und das Erbgut schädigende Substanzen wurden ersatzlos gestrichen und haben heute nur noch orientierenden Charakter.

Seit 2007 ist die erst Umsetzungsstufe des europäischen REACH<sup>2</sup>-Konzeptes in Kraft; die zweite Stufe beginnt am 1. Dezember 2010. Dann wird es für alle Stoffe, von denen mehr als 1.000 Tonnen pro Jahr produziert werden, die DNEL-Werte geben. DNEL heißt derived no-effect levels<sup>3</sup>, was bedeutet: DNEL-Werte geben die aus Versuchs- und Beobachtungsdaten abgeleitete Expositionshöhe an, unterhalb derer ein Stoff die menschliche Gesundheit nicht

<sup>1</sup> In Sachen „Gisbau“ bezeichnet sich R. Rühl selbst als den von Herstellern, Vertreibern und Anwendern von Baumaterialien meist verklagten BG-Mitarbeiter der gesamten Republik – was man gerne glauben mag, denn nirgends sonst - außer in der Atomindustrie – geht es, insbesondere von Arbeitgeber- und Polierseiten, so hemdsärmelig und grobschlächtig zu wie in der Bauwirtschaft und den angrenzenden Branchen.

<sup>2</sup> REACH: EG-Verordnung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien

<sup>3</sup> Derived no-effect levels ließe sich in etwa mit „abgeleiteter Wirksamkeitsgrenze“ übersetzen.

beeinträchtigt. R. Rühl weist ausdrücklich darauf hin, dass diese DNEL-Werte für den gesamten Gesundheitsschutz in den Betrieben zwar maßgeblich, aber rechtlich nicht verbindlich sind. Rechtlich verbindlich sind einzig die derzeit 350 AGW-Werte.

Was sie sind, was sie bedeuten, wie sich verschiedene Gruppen von Gefahrstoffen nach ihren Eigenschaften, Erscheinungsformen und toxischen Potenzen voneinander unterscheiden und wie im betrieblichen Alltag auch rechnerisch mit Konzentrationen von Einzel- und Mischkonzentrationen umzugehen ist, das erfahren die Arbeitssicherheitsexperten und Beschäftigten aus den beiden grundlegenden Technischen Regeln Gefahrstoffe, das sind die TRGS 900 ff, 400 und 402. In der TRGS 900 sind auch die Kurzzeitwerte bei Grenzwertüberschreitung und die maßgeblichen Überschreitungsfaktoren für Stoffe der Kategorie I (lokal wirksame und/oder die Atemwege sensibilisierende Stoffe) oder solche der Kategorie II (resorptive, d.s. hautgängig wirksame Stoffe) und das notwendige Grundwissen über Staub und die dafür geltenden Grenzwerte erläutert. Es schließt sich die Liste der derzeit in Deutschland geltenden 350 AGW an. Was hingegen Biologische Grenzwerte, abgekürzt BWT-, früher BAT-Werte sind, ist in der TRGS 903 definiert. Die derzeit Geltenden sind der angefügten Liste zu entnehmen. Die Krebserzeuger, Ergutveränderer und Fortpflanzungsschadstoffe hingegen sind in der TRGS 905 verzeichnet.

Die TRGSn 400 und 402 finden sich im Kapitel zur Gefährdungsbeurteilung, eine der ganz wichtigen rechtlichen, nicht aber rechtswirksam gewordenen Neuerungen der GefahrstoffVO aus der Ägide des zum Wirtschaftsminister berufenen Top-Lobbyisten W. Clement. Aus der Anlage zur TRGS 400 geht hervor wie vorzugehen wäre bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen; eine Checkliste liefert Hinweise, welche Fragen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind. Wie die inhalative Exposition zu ermitteln (und zu berechnen) ist, ist der TRGS 402 zu entnehmen, wobei hier zwischen messtechnischen und nicht messtechnischen Ermittlungen unterschieden wird.

Je nachdem wie die Gefährdungsbeurteilung ausfällt, sind diverse Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Anleitung dazu geben die TRGS 500, Schutzmaßnahmen, die TRGS 555, Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten sowie die Anlage zur TRGS 555 das Schema „Vom Sicherheitsdatenblatt zur Betriebsanweisung“.

Die Kapitel „Kennzeichnung“ listen alle derzeit maßgeblichen Kennzeichnungssysteme auf. Da ist zunächst die neue Kennzeichnung nach GHS, das die weltweite Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien enthält, das Globally Harmonised System of Classification and Labeling of Chemicals im sog. „purple book“ (siehe dazu die UBA-Studie „Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien nach GHS – kurz erklärt, Berlin o. J.). Das GHS-System basiert auf der europäischen Schadstoffrichtlinie: CLP-Verordnung-EG Nr. 1272/2008, bekannt unter der Bezeichnung „REACH“. Weiter enthalten sie die bekannten Kennzeichnungen nach der GefahrstoffVO, die H-, EUH- und P-Sätze sowie die R- und S-Sätze.

Das kleine Glossar hilft bei momentanem ‚Kanitverstan‘ und zum Schluss das Archiv gegen das schnelle Vergessen. Hier finden sich die aufgehobenen TRGS-Grenzwerte, Ausgabe 2000.

Es wäre sicherlich hilfreich für die Anwender, wenn in dem Bändchen auch das von Deutschland ratifizierte Übereinkommen 170 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO „über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit“ von 1990 enthalten wäre. Das würde die große Unsicherheit beseitigen, ob die Gefährdungsanalysen von den Betrieben/Unternehmen aufbewahrt und archiviert werden müssen. Leider ist die entsprechende Dokumentationspflichtregelung nicht in die novellierte GefahrstoffVO von 2004 übernommen worden. Das hat wohl aus folgenden Gründen in den meisten Betrieben den Eindruck erweckt hat, Gefährdungsanalysen zu erstellen, sei faktisch überflüssig: da die Dokumentationspflicht für die Gefährdungsanalysen rechtlich entfallen sei, ist aus berufenen wie unberu-

fenen Mündern zu hören, könnten Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht sowieso nichts mehr wirklich überprüfen, kontrollieren oder gar sanktionieren.

Doch weit gefehlt.

In der ILO-Übereinkunft ist für alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, rechtlich verbindlich festgelegt, dass die betrieblichen Gefährdungsanalysen zu dokumentieren und zu archivieren sind.

In Artikel 12, Exposition, c und d heißt es:

„Die Arbeitgeber haben

- a) sicherzustellen, dass Arbeitnehmer chemischen Stoffen nicht in einem Ausmaß ausgesetzt werden, das die von der zuständigen Stelle oder von einem von der zuständigen Stelle zugelassenen oder anerkannten Organ in Übereinstimmung mit innerstaatlichen oder internationalen Normen festgelegten Expositionsgrenzwerte oder sonstigen Expositionskriterien für die Beurteilung und Überwachung der Arbeitsumwelt überschreitet;
- b) die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen zu beurteilen;
- c) die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber chemischen Stoffen zu überwachen und aufzuzeichnen, wenn dies erforderlich ist, um ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, oder wenn die zuständige Stelle dies vorschreibt;
- d) sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt und über die Exposition von Arbeitnehmern, die gefährliche chemische Stoffe verwenden, während eines von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zugänglich sind.“

Daran haben sich auch deutsche Betriebe oder Niederlassungen der sog. Global Player zu halten. Klientelpolitik hin oder her.